

Der Beauftragte der Bayerischen Landeskirche für die Beziehungen zu Landtag und Staatsregierung

Kirchenrat Dieter Breit

„Hinkende Trennung“ zwischen Kirche und Staat – was muss sich ändern im Staatskirchenrecht?
Evangelische Stadtakademie München / Forum Kirche und SPD / Petra-Kelly-Stiftung
10. November 2011 – 18.00 Uhr – Herzog-Wilhelm-Straße 24

Statement KR Breit

Vorbemerkung: Das Thema „Verhältnis Staat-Kirche“, das Sie diskutieren wollen, lädt dazu ein, unterschiedlichste Sachverhalte anzusprechen, angefangen bei verfassungsrechtlichen Fragestellungen bis hin zu konkreten Kontroversen. Und es bietet zahlreiche aktuelle Anknüpfungspunkte.

Um nur ein paar Beispiele zu nennen:

Da war die Debatte über das Kreuz im Klassenzimmer oder über die Zulässigkeit des Kopftuchs bei muslimischen Lehrerinnen. Das Bemühen um islamischen Religionsunterricht – und damit verbunden Forderungen nach einer Reform des Körperschaftsrechts. Die bio- und medizinethischen Diskussionen der letzten zwei Jahrzehnte, in denen die Kirchen den Staat immer wieder an die beiden ersten Artikel des Grundgesetzes erinnerten. Ebenso die deutlichen Stellungnahmen der Kirchen zu Migrations- und Asylfragen, zur Zukunft des Sozialstaats und zu den Lehren aus den Finanzkrisen. Im Blick auf das kirchliche Arbeitsrecht gab es diverse Gerichtsurteile, die sich mit der Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien befassten. Und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Missbrauchsskandale wurde von verschiedenen Seiten die Frage nach einer angeblichen „Privilegierung“ der Kirchen kritisch gestellt: Es sei höchste Zeit, die Beziehungen von Staat und Kirchen zu „entflechten“, so oder ähnlich lautet das Postulat, das auch in einigen Parteien beschlussmäßig unterstrichen wurde.

All diese Einzelthemen verdienen sorgfältige Erörterung. Die Herausforderung liegt gerade darin, sich nicht in der Vielfalt der Aspekte zu verlieren, sondern sich darauf zu verständigen, worüber nachgedacht und gesprochen werden soll. Zwei hermeneutische Gesichtspunkte wenigstens möchte ich dabei hervorheben: Im demokratischen Rechtsstaat ist das Verhältnis von Staat und Kirchen niemals isoliert zu verstehen, sondern als Teil des Verhältnisses von Staat und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften insgesamt. Diese weitreichende Dimension gilt es im Blick zu behalten. Und: Das Thema „Staat und Kirche“ ist auch deshalb anspruchsvoll, weil es häufig nicht allein von rationalen Argumenten bestimmt wird. Wer sich dazu äußert, tut dies oft stark beeinflusst von persönlichen Erfahrungen. Emotionalität und Leidenschaft prägen deshalb die Diskussion.

Prälat Dr. Wolf als Leiter des Katholischen Büros und ich als Beauftragter der Landeskirche sind gebeten, „aktuelle Überlegungen und Positionen der Kirchen“ vorzustellen. Ich werde zunächst grundsätzlich zum Verhältnis von Staat und Kirche bzw. Religionsgemeinschaften einige Impulse geben und anschließend auf den Staatskirchenvertrag sowie die Staatsleistungsvereinbarung zwischen dem Freistaat und der bayerischen Landeskirche hinweisen.

1. Impuls – Mahnung zu kirchlicher Wahrhaftigkeit und Demut

Die Kirchen tun gut daran, im Gedächtnis zu behalten, dass sie selbst erst nach einem zähen und schmerzlichen Lernprozess zur freiheitlichen Demokratie mit ihren Werten, Rechten und Pflichten Ja zu sagen imstande waren.

Exemplarisch für die Einstellung beider Kirchen sei an eine päpstliche Enzyklika im 19. Jahrhundert erinnert (1832, „Mirari nos“ von Papst Gregor XVI.). Darin wurde die Überzeugung, dass jeder Mensch Gewissensfreiheit beanspruchen könne, als „seuchenartiger Irrtum“ abgetan.¹ Zu den Totengräbern der Weimarer Republik gehörten protestantische Kirchenvertreter. Sie verunglimpften demokratische Partizipation als Merkmal politischer Dekadenz. Noch 1945/46 sprachen sich Spitzenrepräsentanten beider Kirchen gegen die Demokratie aus: Der damalige Leiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Hans Asmussen, bezeichnete die Demokratie als „das Kind der französischen Revolution, das ihrer Mutter Gift in sich trägt, nämlich die süße und doch so verderbliche Versuchung, den Menschen zum Maßstab aller Dinge zu machen.“ Clemens August Graf von Galen, der Bischof und spätere Kardinal von Münster, erklärte, dass die Demokratie Hitler an die Macht gebracht habe und nun den Kommunismus bringen werde.² Noch bei der Verabschiedung des Grundgesetzes monierten die Kirchen, dass es der „gewiss nur provisorischen“ Verfassung an einer tieferen religiösen Begründung fehle.³

Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts lernten die Kirchen, demokratische Prinzipien und den vom Grundgesetz definierten Raum gesellschaftlicher Freiheit und Vielfalt nicht nur zu tolerieren, sondern ausdrücklich zu begrüßen. (Für die evangelische Kirche ein Meilenstein auf diesem Weg war die sog. Demokratie-Denkschrift der EKD von 1985.

Die Kirchen mussten in ihrer Geschichte immer wieder Reformfähigkeit beweisen. Sie mussten lernen, zum Kern des eigenen Auftrags zurück zu finden und nicht den eigenen Bestand, sondern Gottes Liebe zum Menschen in den Mittelpunkt ihres Wirkens zu stellen. Im August 1948 formulierte der Herrenchiemseer Verfassungskonvent in seinen Richtlinien für das künftige Grundgesetz einen Satz, der, einer Anregung Carlo Schmidts folgend, sich bewusst an ein Wort Jesu anlehnte: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“ Dass gleiches auch für die Kirche zu beherzigen ist, war und bleibt eine Erkenntnis, die permanent in Erinnerung zu rufen ist.

1 Emil Marquardt (Hrsg.), Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau. Dokumente, Fribourg 1945, S. 16f., zitiert nach: Manfred Spieker, Christen, Grundgesetz und Grundrechte, in: Rudolf Morsey/Konrad Repgen (Hrsg.), Christen und Grundgesetz, a.a.O., S. 127-148, hier S. 129.

2 Zitate nach: Michael J. Inacker, Zwischen Transzendenz, Totalitarismus und Demokratie. Die Entwicklung des kirchlichen Demokratieverständnisses von der Weimarer Republik bis zu den Anfängen der Bundesrepublik (1918-1959), Neukirchen-Vluyn 1994, S.171 und S. 199.

3 Vgl. Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bd. 3: 1949 (Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe A, Bd. 11), Göttingen 2006, S. 25, F3n. 127

2. Impuls – Ermutigung zu kirchlichem Selbstbewusstsein

„Ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht abstreifen, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht und von denen die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abhängt. Der christliche Glaube und die christlichen Kirchen sind dabei, wie immer man ihr Erbe heute beurteilen mag, von überragender Prägekraft gewesen. Die darauf zurückgehenden Denktraditionen, Sinnerfahrungen und Verhaltensmuster können dem Staat nicht gleichgültig sein.“ (BVerfG 93, 1, 22).

Das Zitat – aus der sog. Kruzifix-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1995 – macht klar: Religiöse Neutralität des Staates bedeutet nicht, dass es dem Staat egal sein darf, ob, dass und wie sich Weltanschauungen und Religiosität individuell und korporativ entfalten können. Vielmehr muss dem Staat um seiner selbst willen daran gelegen sein, dass die Werte, auf denen er beruht, gepflegt werden. In anderen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht deshalb die treffliche Formulierung der „fördernden Neutralität“ verwendet. Um Missverständnissen vorzubeugen, füge ich hinzu: Der christliche Glaube und die Kirchen haben kein Monopol hinsichtlich dieser Werte, die ja Geltung für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Konfession und Religion beanspruchen.

Zugleich gilt aber, dass die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie – angefangen bei der Fundamentalnorm der Unantastbarkeit der Menschenwürde bis hin zu den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft, der Solidarität, Subsidiarität und insgesamt der Sozialstaatlichkeit – ohne Berücksichtigung des christlichen Menschenbildes schwerlich begründbar und vermittelbar sind. Deshalb haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes Wert auf die Feststellung gelegt, dass sich das deutsche Volk seine Verfassung „im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ gegeben hat.

Leitbilder der Heiligen Schrift gehören zum Fundament unserer Gesellschaft. Sie geben notwendige Orientierung, um entscheidende Fragen der Individual- und Sozialethik zu beantworten: Der Schutz des Lebens von Anfang bis Ende braucht die Einsicht, dass Leben uns anvertraut ist – und nicht verzweckt, instrumentalisiert oder z.B. aufgrund ökonomischer Interessen zur Disposition gestellt werden darf. Solidarität braucht Barmherzigkeit. Freiheit ist nur dann lebensdienlich, wenn sie in Verantwortung begriffen und gelebt wird – und zwar auch und gerade gegenüber kommenden Generationen.

Die Kirchen haben – wie kaum eine andere zivilgesellschaftliche Institution – in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zur Demokratiefähigkeit der Gesellschaft und zur Humanität des Gemeinwesens beigetragen, indem sie wertgebundene Einstellungen vermittelten: Im Religionsunterricht, in Seelsorge und Verkündigung, im Gemeindeleben, in Bildung für Jung und Alt, nicht zuletzt in praktischer Diakonie für hilfsbedürftige Menschen. Dass sie dies auch in Zukunft leisten können und werden, ist wohlverstandenes Eigeninteresse des Staates.

3. Impuls – Widerspruch gegen die Behauptung einer „Privilegierung“ der Kirchen

Die im Grundgesetz beschriebenen rechtlichen Möglichkeiten der Religionsfreiheit stehen nicht nur den Kirchen, sondern allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften und Institutionen offen. Das Grundgesetz verbannt Religiosität und gelebte Religion gerade nicht in die Privatsphäre des Einzelnen, sondern gibt ihrer – potentiellen – öffentlichen Wirksamkeit Raum. Damit ist allerdings zugleich verbunden, dass jede öffentlich praktizierte Religion Demokratie-, Freiheits- und Pluralismusfähigkeit besitzen und beweisen muss.

In Art. 4 und Art. 140 GG (i.V.m. Art. 136-139, 141 WRV) werden Eckpunkte des Religionsverfassungsrechtes definiert. Die dort beschriebene individuelle, korporative und institutionelle Religionsfreiheit gilt generell. Aus gutem Grund spricht unser Grundgesetz an keiner einzigen Stelle von Kirchen und christlichem Glauben. Die deutsche Verfassung spricht von religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen und – den Terminus der Weimarer Reichsverfassung aufgreifend – von „Religionsgesellschaften“ und Religionsgemeinschaften.

Jede Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaft hat Anrecht darauf, auf Antrag den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erhalten, sofern sie bestimmte rechtsstaatlich notwendige Voraussetzungen erfüllt („...wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“ Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV).

Beispiel: Allein im Freistaat Bayern wurde bislang 18 Weltanschauungs- und/oder Religionsgemeinschaften der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt, also durchaus nicht nur den großen Kirchen. Auch z.B. die „Zeugen Jehovas“ und der „Bund für Geistesfreiheit“ besitzen diesen Status – und damit die Möglichkeit, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben.

Gleiches gilt prinzipiell auch für die Vorgabe in Art. 7 GG hinsichtlich des Religionsunterrichtes, der als ordentliches Lehrfach „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ zu erteilen ist (Ausnahmen bekanntlich in Bremen und Berlin). Seit langem setzen sich die Kirchen dafür ein, dass entsprechend Art. 7 GG auch ein islamischer Religionsunterricht – in deutscher Sprache und in staatlicher Verantwortung – erteilt wird.

Bislang ist dies nur vereinzelt möglich. Schuld daran ist aber nicht eine Bevorzugung der Kirchen, sondern struktureller Entwicklungsbedarf der muslimischen Gemeinschaften, damit sie im Sinne von Art. 7 GG an der inhaltlichen Gestaltung eines islamischen Religionsunterrichtes mitwirken können (klare Zuständigkeiten, damit die Inhalte eines islamischen RU im Einvernehmen bestimmt werden können).

Hinsichtlich der Staatsleistungen ist ebenfalls festzuhalten, dass sie keine „Privilegierung“ der Kirchen darstellen. Zur historischen und rechtlichen Fundierung der Staatsleistungen an die Kirchen verweise ich auf das einführende Referat von Professor Koriath – und füge hinzu: Auch mit anderen gesellschaftlich relevanten Organisationen haben die öffentlichen Hände auf unterschiedlichen Ebenen Verträge abgeschlossen. Darin verpflichten sie sich zu – teils regelmäßig verlässlichen, teils freiwilligen – finanziellen und/oder strukturellen Leistungen. Selbstverständlich gibt es einen Staatsvertrag des Freistaates Bayern mit dem Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden. Selbstverständlich unterstützt der Staat – vertraglich zugesichert – kulturelle Organisationen etwa im Bereich des Breiten- und des Spitzensports, Bildungseinrichtungen, Theater und Museen. All diese „Staatsleistungen“ im weiteren Sinne werden aus Steuermitteln finanziert – unabhängig davon, ob nun der einzelne Steuerzahler selbst dies subjektiv befürwortet oder nicht.

Die Staatsleistungen an die bayerische Landeskirche, wie sie im Staatskirchenvertrag von 1924 und in den 1960er Jahren in der Staatsleistungsvereinbarung festgeschrieben wurden, betragen insgesamt im Entwurf für den anstehenden Doppelhaushalt für 2011 rund 21,6 Mio. € jährlich. (Zum Vergleich: Das Gesamtvolumen des landeskirchlichen Haushalts beträgt rund 740 Mio.)

Den größten Einzelposten innerhalb der Staatsleistungen machen mit großem Abstand die sog. Zuschüsse „für die Besoldung der Seelsorgegeistlichen“ aus, nämlich 14,83 Mio. Dabei handelt es sich um eine Leistung, die sich an der Zahl der Mitglieder der Religionsoder Weltanschauungsgemeinschaft bemisst, und nicht nur an die Kirchen, sondern auch an andere Institutionen – auch z.B. den „Bund für Geistesfreiheit“ – gezahlt wird. Den zweigrößten Einzelposten bildet der Zuschuss für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Seelsorgegeistlichen mit in 2011 rund 4,4 Mio.

An dritter Stelle in der Reihenfolge des Volumens folgt ein Pauschalzuschuss für den Personalaufwand des Landeskirchenrates in Höhe von 1,7 Mio. Auf eine direkte Bezahlung der Gehälter für die Mitglieder der Kirchenleitung, wie sie im Konkordat für Bischöfe und Domkapitel vorgesehen ist, hat 1924 die Landeskirche ausdrücklich verzichtet. Sie bezahlt die Gehälter selbst und erhält dafür einen Zuschuss zu den Personalkosten, der – nebenbei bemerkt – den heutigen Personalbedarf des Landeskirchenrates im Landeskirchenamt bei weitem nicht abdeckt.

Warum überhaupt solche Staatsleistungen?

Dass es historische und rechtliche Gründe gibt, hat Professor Koriath dargelegt. Grob zusammengefasst: Bereits in der Reformationszeit, in der Folgezeit und später dann durch die sog. Säkularisierung im 19. Jahrhundert hat sich die weltliche Obrigkeit wiederholt kirchlicher Besitztümer bemächtigt. Die Landesherren wussten sehr wohl um den geltenden Rechtsgrundsatz, dass eingezogenes Kirchengut nur „ad alios pios usus“ (zu anderen frommen Zwecken) gebraucht werden darf. Dennoch haben sie unter bewusster Missachtung dieser Rechtslage Kirchenvermögen dem allgemeinen Staatsvermögen zugeschlagen. Und zwar in beträchtlichem Umfang. Ein Beispiel: Allein aus den jährlichen Einnahmen der eingezogenen Ländereien der Stifte St. Gumbertus in Ansbach und Feuchtwangen und des Klosters Heilsbronn hätten im 19. Jahrhundert die Gehälter der damals rund 900 evangelischen Pfarrer bezahlt werden können.

Der Staat wusste, dass er gegenüber den Kirchen Rechtsverpflichtungen wahrnehmen muss. Deshalb gab es frühzeitig Regelungen, durch die der Staat das kirchliche Leben finanziell ordnete. Für den Bereich der römisch-katholischen Kirche sind die Konkordate von 1817 und 1924 hervorzuheben. Die evangelischen Geistlichen wurden in der Zeit, in der der bayerische König „summus episcopus“ der Protestanten im Freistaat war, als Staatsbeamte vom Staat besoldet; ein Zustand, der natürlich durch die berechnete Trennung von Staat und Kirche nach dem ersten Weltkrieg nicht mehr haltbar war.

Die Weimarer Reichsverfassung sprach sich zwar für eine Ablösung der Staatsleistungen aus, formulierte aber zugleich den Anspruch, dass das Reich dafür rechtliche Voraussetzungen schaffen müsse, damit die Länder eine solche Ablösung auf den Weg bringen könnten. Dieses sog. „Grundsatzgesetz“ des Reiches – und später des Bundes, der die einschlägigen Vorgaben der WMR in das Grundgesetz inkorporierte, – wurde freilich nie erlassen, möglicherweise auch deshalb nicht, weil die Länderhoheit für Kultusfragen – und die sehr unterschiedlichen Verhältnisse in den Staat-Kirche-Beziehungen in den Ländern – ein für alle einheitliches Gesetz überfordert hätten.

Deshalb haben, was Bayern betrifft, das Konkordat und der Staatskirchenvertrag von 1924 unter Achtung der Trennung von Staat und Kirche die staatlichen Verpflichtungen fortgeschrieben bzw. neu gefasst und auf Verlässlichkeit angelegt. Wer übrigens Kritik daran übt, dass diese Verträge so lange zurückliegen (und deshalb angeblich „veraltet“ seien), müsste mit dem gleichen Argument auch das Bürgerliche Gesetzbuch (das bekanntlich noch deutlich älter ist) für überholt erklären.

Verlässlichkeit und damit der Grundsatz „pacta sunt servanda“ bleiben ein hohes Gut, gerade im Miteinander von Staat und Zivilgesellschaft. Dies gilt auch für die Beziehungen des Staates zu den Kirchen. Vieles, was im Staatskirchenvertrag mit der Landeskirche definiert wird, bezieht sich auf die Verfassungen von Land und Reich bzw. Bund, so etwa die Anerkennung der Religionsfreiheit in Art. 1 des Staatskirchenvertrag und die Anerkennung des Religionsunterrichts als ordentliches Schulfach in Art. 10. Konkordat und Staatskirchenvertrag bewegen sich also deutlich in dem Rahmen, der religionsverfassungsrechtlich abgesteckt ist.

Das heißt nicht, dass immer alles beim Alten bleiben muss. Die Kirchen haben niemals auf einer Ewigkeitsgarantie für die Art und Weise der Staatsleistungen bestanden. Bekanntlich ist der Staatsvertrag im Wege der Vereinbarung mehrfach modifiziert worden, sei es im Blick auf die Ausstattung der theologischen Fakultäten und Lehrstühle für die Religionslehrausbildung, sei es durch den sog. „Baukanon“, der die staatliche Baulast an Pfarrhäusern in Form einer Pauschalierung erheblich vereinfacht hat.

Für die evangelische Kirche ist zu unterstreichen, dass sie jederzeit gesprächswillig ist, wenn Politik und Staat das Thema „Ablösung von Staatsleistungen“ auf die Agenda setzen wollen. Dies gilt sowohl für die Bundes- wie die Landesebene: Wenn der Bundesgesetzgeber dem Verfassungsauftrag eines „Grundsatzgesetzes“ (vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 (1) WRV) als Bedingung der Möglichkeit einer einseitig durch die Länder umzusetzenden Ablösung nachkommen mag, wird gewiss die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) in Abstimmung mit den Landeskirchen dazu Stellung nehmen. Wenn – ohne „Grundsatzgesetz“ – der Landesgesetzgeber die Verständigung über eine einvernehmliche Ablösung bestimmter Staatsleistungen sucht, wird sich die Landeskirche verhandlungsbereit zeigen. Sorgfältig zu unterscheiden ist dabei aber zwischen kirchlichem Auftrag und politischem Mandat. Es ist nicht Aufgabe der Kirche, dem Bundesgesetzgeber oder dem Landesgesetzgeber zu sagen, was in politischer Verantwortung möglich und machbar ist. Es ist Aufgabe der Politik, (auch aufgrund finanzieller Spielräume) zu prüfen, ob und ggf. welche Formen und Handlungsoptionen einer Ablösung im Einvernehmen mit den Kirchen für den Staat vorstell- und planbar erscheinen. Dabei sind die teilweise unterschiedlichen Bestimmungen im Konkordat einerseits und im Staatsvertrag andererseits zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage können Gespräche über eventuelle Modellvorschläge zur Ablösung bestimmter Staatsleistungen zielführend werden.

Zugleich muss klar sein und bleiben: „Ablösung“ kann nach Überzeugung der Kirche nicht als ersatzloser Wegfall bzw. als schlichte Beendigung von Staatsleistungen interpretiert werden, wie es gelegentlich mit deutlich erkennbarer antikirchlicher Stoßrichtung postuliert wurde und wird. Ablösung, recht verstanden, heißt im Unterschied dazu, dass die Staatsleistungen abgegolten werden, indem der Staat den Kirchen ein wirtschaftliches Äquivalent zur Verfügung stellt. Ablösung ist Aufhebung durch Wertersatz. Rechtsauffassung der Kirche ist im Übrigen, dass diese Definition sowohl für eine einseitige (auf einem „Grundsatzgesetz“ beruhende) Ablösung als auch für eine in beiderseitigem Einvernehmen zwischen Land und Kirchen auszuhandelnde Ablösung gilt.

Das Bewusstsein der geschichtlichen Hintergründe und der rechtlichen Verankerung der Staatsleistungen ist, in einem Rechtsstaat zumal, lebendig zu halten. Mindestens ebenso notwendig aber ist es daneben, die Frage zu stellen, warum der demokratische Rechtsstaat nach 1949 keine Anstrengungen unternommen hat, sich von den Staatsleistungen an die Kirchen zu trennen. Darin ist ein beachtliches Signal für die Wertschätzung zu erkennen, die der Staat eben nicht nur aufgrund rechtlicher Verpflichtungen den Kirchen zuteil werden lässt. In einem übertragenen Sinne markiert der Staat durch die Staatsleistungen an die Kirchen, dass er deren Relevanz für Land und Menschen schätzt und deshalb – wenigstens symbolhaft – finanziell unterstützt: Dass es ein flächendeckendes Netz an Kirchengemeinden und entsprechende Seelsorge gibt – auch jenseits von Kirchengemeinden: in Kliniken und Seniorenheimen, in Pflegeeinrichtungen, für Menschen mit Behinderungen u.v.m. –, dass Kirche gerade in den ländlichen Räumen Kultur maßgeblich prägt und am Leben erhält und dass Kirche sich im gesellschaftlichen Dialog für Glauben und christliche Ethik einsetzt, ist für Staat und Gemeinwesen ein wertvolles und unverzichtbares Element eigener Zukunftsfähigkeit.